

ZUSAMMENFASSENDER ERKLÄRUNG gemäß § 10a BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Brandäcker", Gemarkung Bierstetten

STADT BAD SAULGAU

LANDKREIS SIGMARINGEN

ERARBEITET VON:



365° freiraum + umwelt

Kübler Seng Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1
88662 Überlingen

Telefon 07551 / 94 95 58-0
Telefax 07551 / 94 95 58-9

info@365grad.com
www.365grad.com

VERFASSER:

Dipl.-Ing. (FH) S. Appler

ORT/DATUM:

ÜBERLINGEN, 29.11.2024

INHALTSÜBERSICHT

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Beschluss
6. Rechtskraft

1 VERFAHRENSABLAUF

Das Bebauungsplanverfahren wurde in folgenden maßgeblichen Verfahrensschritten durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gem. § 8 (3) BauGB	am 24.11.2022
Billigung des Vorentwurfs durch den Gemeinderat	am 23.02.2023
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB	am 16.03.2023
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	vom 27.03. bis 28.04.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB	vom 27.03. bis 28.04.2023
Billigung des Entwurfs und Offenlagebeschluss durch den Gemeinderat	am 06.07.2023
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am 31.08.2023
Öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB	vom 11.09. bis 13.10.2023
Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB	vom 11.09. bis 13.10.2023
Billigung des geänderten Entwurfs und erneuter Offenlagebeschluss durch den Gemeinderat	am 18.01.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB	am 01.02.2024
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB	vom 09.02. bis 11.03.2024
Erneute Beteiligung der Behörden gem. § 4 (2) BauGB i.V.m. § 4a (3) BauGB	vom 09.02. bis 11.03.2024
Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss durch den Gemeinderat	am 16.05.2024

2 ZIEL DER AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Die Stadt Bad Saulgau beabsichtigt, dem in Bad Saulgau ansässigen Vorhabenträgers die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Bierstetten zu ermöglichen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage dient zur Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, welcher in das öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet wird. Da es sich derzeit um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, sind hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächenphotovoltaikanlage Brandäcker“ erforderlich. Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), in welchem das Vorhaben dargestellt ist, sowie ein Durchführungsvertrag.

Die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Bad Saulgau/Herbertingen erfolgte im Parallelverfahren (7. Änderung).

Der Geltungsbereich umfasst 3,2 ha auf den Flurstücken 150/3, 151/3 und 151/4 der Gemarkung Bierstetten und wurde bisher als Acker genutzt.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Menschen, Pflanzen, biologische Vielfalt, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Natura 2000, Emissionen...) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung des Bebauungsplans.

Der Eingriffsschwerpunkt der Umsetzung des Bebauungsplans liegt in der Veränderung des Landschafts- und Ortsbilds durch Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Ortsrand sowie in der Überschirmung fruchtbarer Ackerböden mit Solarmodulen. Es ist zudem ein Lebensraum der besonders geschützten Feldlerche betroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Mit der Durchführung der beschriebenen Maßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie können durch geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen auf externen Flächen vermieden werden, welche im Umweltbericht zum Bebauungsplan beschrieben und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert sind.

Das Vorhaben befindet sich in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes „Bierstetten/Schwemmer Esch“, Nr. 437018, Datum der RVO 15.11.1991. Die Umwandlung von Acker in Grünland im Wasserschutzgebiet liegt im besonderen Interesse der Stadt Bad Saulgau hinsichtlich des Grund- und Trinkwasserschutzes. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Der Standort befindet sich in einer landwirtschaftlichen Vorrangflur, d.h. auf besonders landbauwürdigen Böden.

Geplant ist eine Agri-Photovoltaik-Anlage, die die Erzeugung von Solarstrom und landwirtschaftliche Nutzung auf derselben Fläche kombiniert.

Die Agri-Photovoltaik-Anlage besteht aus senkrecht aufgeständerten, schwenkbaren Solarmodulen, zwischen denen weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt wird. Eine Befahrbarkeit der Fläche mit landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die Agri-Photovoltaik-Nutzung weiterhin möglich. Daher geht die Fläche für die landwirtschaftliche Produktion nicht verloren.

Zwischen den Solarmodulen der Agri-Photovoltaik-Anlage soll Grünland angesät werden. Für die Schutzgüter Boden und Pflanzen/Biotope ergibt sich dadurch eine Aufwertung gegenüber der jahrzehntelang intensiv bewirtschafteten Ackerfläche. Das künftige, relativ störungsarme Solarparkgelände kann Tieren als Lebensraum und Nahrungshabitat dienen. Versiegelungen treten nur kleinflächig durch die Trafostation auf. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima werden als positiv eingeschätzt, da die Erzeugung regenerativer Energien zum Klimaschutz beiträgt. Auf die Schutzgüter Mensch, Fläche und Sachgüter sind keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Für den Grundwasserschutz ergeben sich durch die Nutzungsextensivierung Verbesserungen hinsichtlich einer Nitratreduzierung im Wasserschutzgebiet. Die Veränderung und technische Überprägung des Landschaftsbildes wird dauerhaft sichtbar sein. Eine vollständige Abschirmung des Solarparks ist aufgrund seiner Größe und der Lage in der freien Landschaft nicht möglich, jedoch werden die Modulhöhen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Kulissenwirkungen für die Feldlerche durch die Schaffung neuer, hoher Gehölzstrukturen in der freien Landschaft sind zu vermeiden. Vielmehr sollte die Entwicklung extensiver Saumstrukturen in den Randbereichen angestrebt werden. Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird durch die relativ abgelegene Lage

und die umliegenden Waldränder abgemildert. Ausgewiesene Wander-, Radwege oder Naherholungsgebiete sind nicht betroffen.

Insgesamt sind aufgrund der Durchführung der Planung nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten, bzw. können durch die Maßnahmen vermieden oder kompensiert werden. Aus Umweltsicht wird die Fläche für das Vorhaben insgesamt als geeignet eingestuft.

Folgende grünordnerische und naturschutzfachliche Maßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt oder empfohlen:

- Verzicht auf nächtliche Beleuchtung
- Fachgerechter Umgang mit Abfällen und Gefahrstoffen
- Zeitlich angepasster Baustellenbetrieb (außerhalb der Feldlerchenbrutzeit)
- Schutz des Oberbodens
- Landschaftsgerechte Gestaltung der Modulreihen (80 cm Mindestabstand der Solarmodule zur Geländeoberfläche (80 cm)
- Landschaftsgerechte und kleintierfreundliche Einzäunung des Betriebsgeländes (20 cm Bodenabstand)
- Eingrünung des Solarparks mit blütenreichen Säumen
- Entwicklung von extensivem Grünland unter den Modulen
- Anlage von Sonderstrukturen zur Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt (Empfehlung)
- Anbringung von Nisthilfen für Höhlen- und Nischenbrüter (Empfehlung)
- Ersatzmaßnahme für die Feldlerche: Anlage eines Brachestreifens auf Flst. 299/1, Gewinn Oberholz, Bierstetten.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es nicht zu Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie, wenn die im Umweltbericht beschriebenen und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag gesicherten artenschutzfachlichen Maßnahmen umgesetzt werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 27.03. bis 28.04.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt. Die Beteiligung der Bürger fand zeitgleich statt.

Das **Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Landwirtschaft** trug Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen einer Vorrangflur für die Landwirtschaft nach Flurbilanz 2022 vor. Es sind besonders landbauwürdige Flächen betroffen, die zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Der **Fachbereich Naturschutz** wies auf die Notwendigkeit artenschutzfachlicher Untersuchungen und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche hin und gab Hinweise zur Kartiermethodik, zur Pflege des Grünlands und empfahl Maßnahmen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt im Solarpark. Das Landratsamt Sigmaringen merkte des weiteren Aspekte zum Boden- und Grundwasserschutz an. Der Artenschutz wurde im Umweltbericht mittels faunistischer Kartierungen und der Sicherung geeigneter Ausgleichsflächen abgearbeitet. Die Maßnahmenvorschläge wurden in den Umweltbericht und Bebauungsplan aufgenommen.

Die vom **Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)** aufgeführten geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Das **Regierungspräsidium Tübingen, Abt. Raumordnung** verweist auf den Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, der eine Schonung von guten landwirtschaftlichen Böden und Standorten als zentrale Produktionsgrundlage vorsieht. Die Abteilung Landwirtschaft im RP Tübingen erhebt ebenfalls Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme einer Vorrangflur.

Im Rahmen einer Standortalternativenprüfung musste der Nachweis erbracht werden, dass eine unabwendbare Notwendigkeit zur Nutzung der geplanten landbauwürdigen Fläche vorliegt. Diese erfolgte im Rahmen der parallelen FNP-Änderung.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der **Öffentlichkeit** gingen keine Anregungen ein.

Im Rahmen der Offenlage und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 11.09. bis 13.10.2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Es wurden vom **Landratsamt Sigmaringen**, Fachbereich Landwirtschaft die Bedenken hinsichtlich der Inanspruchnahme von Flächen im Bereich einer Vorrangflur aufrechterhalten. Der Fachbereich Brandschutz empfahl eine Feuerwehrumfahrung, was auf Baugenehmigungsebene geprüft wird. Der Fachbereich Naturschutz brachte Hinweise zum Artenschutz und zur geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche vor. Weiterhin gingen Hinweise zu Grundwasser- und Bodenschutz ein. Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligung** gingen keine Anregungen ein.

Nach Beendigung der Offenlage konkretisierte sich das Projekt von einer „klassischen“ Freiflächenphotovoltaikanlage hin zu einer Agri-Photovoltaik-Anlage, bei der eine landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulen weitergeführt werden kann. Aufgrund der Ergänzung dieser Nutzung wurde eine erneute öffentliche Auslegung und förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange notwendig.

Im Rahmen der erneuten Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 09.02. bis 11.03.2024 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt:

Das **Landratsamt Sigmaringen** gab erneut Hinweise zu Grundwasser- und Bodenschutz sowie zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche. Die Ausgleichsmaßnahme wurde über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag vor Satzungsbeschluss gesichert. Der Fachbereich Landwirtschaft wies auf die Einhaltung der entsprechenden DIN SPEC 91434:21 für eine Agri-PV-Anlage und das entsprechende landwirtschaftliche Nutzungskonzept hin.

Es wurden keine neuen, der Planung entgegenstehenden Stellungnahmen eingereicht.

Im Rahmen der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein.

5 BESCHLUSS

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Freiflächenphotovoltaikanlage Brandäcker", Gemarkung Bierstetten sowie die Örtlichen Bauvorschriften wurden durch den Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 16.05.2024 als Satzung beschlossen.

6 RECHTSKRAFT

Nach Genehmigung der parallelen Flächennutzungsplanänderung durch das Landratsamt Sigmaringen mit Erlass vom 08.11.2024, wurde der Bebauungsplan am 28.11.2024 im Amtsblatt der Stadt Bad Saulgau veröffentlicht und ist damit rechtskräftig.